

Kantonsrat
eingegangen: 17. August 2004/43

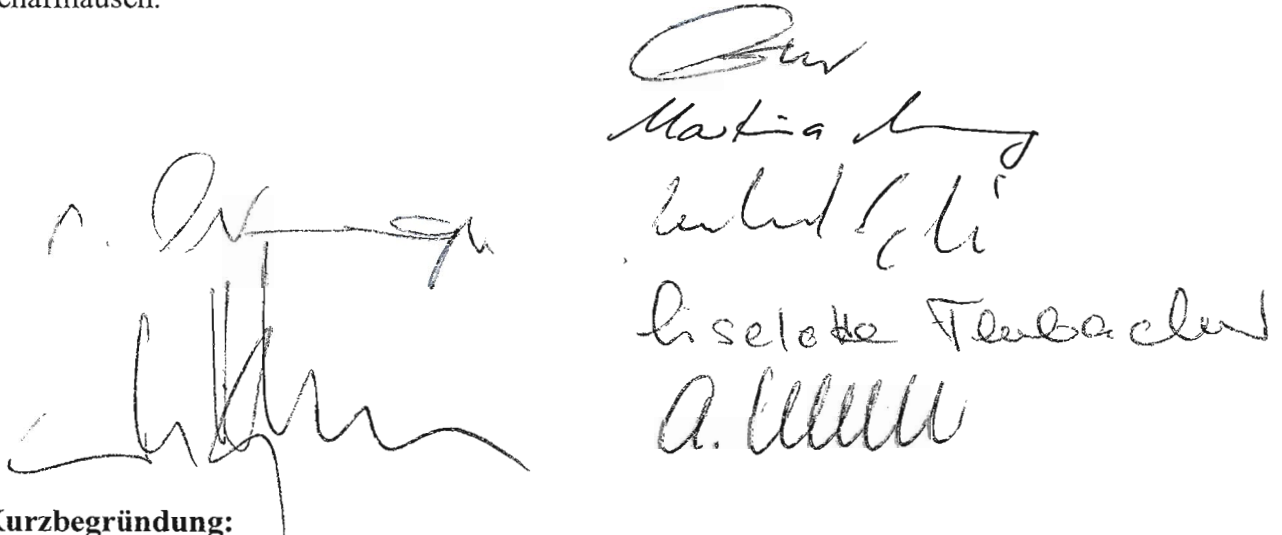
An den
Präsidenten des Kantonsrates
Regierungsgebäude
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 16. August 2004

Motion 6/2004

Aufhebung des Kaufm. Direktoriums und Liquidation des Kaufm. Direktorialfonds

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu stellen über die Aufhebung des Kaufmännischen Direktoriums (Gesetz aus dem Jahre 1860), die Liquidation des dazu gehörenden Fonds (Kaufmännischer Direktorialfonds) und die Überführung des vorhandenen Vermögens in den ordentlichen Finanzhaushalt des Kantons Schaffhausen.



Handwritten signatures of the government council members, including names like Maria Long, Elisabeth Flebächer, and A. Müller.

Kurzbegründung:

Der Kaufmännische Direktorialfonds wurde ums Jahr 1700 gegründet, ungefähr gleichzeitig mit dem Kaufmännischen Direktorium, von dem er den Namen erhielt und in dessen Verwaltung er stand. Im 19. Jahrhundert beteiligte sich das Kaufm. Direktorium mit den Mitteln des Fonds an Verkehrs-, Handels- und Industrieunternehmen. Ferner gingen die Kosten des Betriebes des Handelsregisteramtes zu Lasten des Fonds. Im Jahre 1860 wurden die Verhältnisse des Kaufm. Direktoriums und seines Fonds erstmals umfassend durch ein Gesetz geordnet. Dem Direktorium wird die Verwaltung des Fonds in dem Sinne zugewiesen, dass es berechtigt wird, die Zinsen dem Zwecke des Fonds entsprechend zu verwenden.

Art. 4 des Gesetzes umschreibt den Zweck wie folgt:

Der kaufmännische Direktorialfonds soll ausschliesslich dem Zwecke gewidmet bleiben, die Interessen des Handels und des öffentlichen Verkehrs zu unterstützen und zu fördern.

Nach Kenntnisnahme eines Gutachtens von Staatsarchivar Walter einigte sich der Grosse Rat im Jahre 1908 auf nachfolgende Umschreibung der Rechtsnatur des Direktorialfonds: "Das unter dem Titel *Kaufmännischer Direktorialfonds* verwaltete Vermögen ist Eigentum des Kantons Schaffhausen und dient als Zweckvermögen der Förderung von Handel und Verkehr".

Das Vermögen des Fonds wuchs trotz gelegentlichen Verlusten fast stetig an. Betrug es im Jahre 1731 erst rund 1000 Gulden, so war es bis 1800 bereits auf das Zwanzigfache dieses Betrages und 15 Jahre später sogar auf das Dreissigfache angestiegen. 1850 wies der Fonds ein Kapital von rund 60'000 Franken aus, 1900 ein solches von 350'000 Franken. In der Staatsrechnung von 1960 erscheint er mit einem Vermögen von 525'000 Franken. Das heutige Vermögen des Fonds kann nicht beziffert werden, da der Verkehrswert der zahlreichen Liegenschaften nicht genau ermittelt werden kann. Das ausgewiesene Reinvermögen per Ende 2003 beläuft sich auf 6,38 Mio. Franken, wobei die Liegenschaften pro Memoria mit 1 Franken (Versicherungswert ca. 6,5 Mio. Franken) bilanziert sind. Das Gesamtvermögen dürfte deshalb schätzungsweise zwischen 15 bis 20 Mio. Franken liegen.

Das Kaufm. Direktorium, das zu Anfang des 19. Jahrhunderts noch wichtige richterliche, disziplinarische und administrative Funktionen im Handels- und Verkehrswesen hatte, und dem noch das Gesetz aus dem Jahre 1860 nebst (gegenüber früher allerdings etwas beschränkten) richterlichen und verwaltungsmässigen Aufgaben, die Stellung eines dem Regierungsrat beigeordneten Expertenkollegiums für Handelsangelegenheiten zugedacht hatte, ist heute praktisch bedeutungslos geworden. Ein Grossteil der ihm seinerzeit zugewiesenen Aufgaben sind durch die Entwicklung gegenstandslos oder anderen Organen übertragen worden. Die Aufhebung dieser Institution stand deshalb in letzter Zeit schon oft ernsthaft zur Diskussion.

Die GPK vertritt die Meinung, dass die Aufhebung des Gesetzes und die Liquidation des Fonds geprüft werden muss.

Die Kompetenzen des Kaufm. Direktoriums bzw. des Regierungsrates entsprechen ohnehin nicht mehr den verfassungsmässigen Bestimmungen. Die Grösse des Fonds ist im Übrigen zu einem kleinen Staat im Staate angewachsen. Zudem ist es schwierig, die Zinsen dem Zweckartikel entsprechend einzusetzen. Auch bei den vor Jahren gewährten Darlehen an die Schifffahrtsgesellschaft wird der Zweckartikel sehr grosszügig interpretiert.

Die GPK empfiehlt ferner, dass bis zur Erledigung der Motion Zahlungen nur noch im Rahmen der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen des Regierungsrates und des Kantonsrates erfolgen sollten, und diese im Sinne von mehr Transparenz ausdrücklich in der Staatsrechnung bzw. im Verwaltungsbericht zu erwähnen sind.